

des. Auch wenn von einer verfassungsmäßigen Kontinuität zwischen dem heutigen Landtag und den Landständen und Landtagen der vorkonstitutionellen Zeit nicht gesprochen werden kann, müssen doch die vielfältigen Formen der Mitbeteiligung und Mitbestimmung des Adels, der Kirche, der Bürger und Bauern bei der Herrschaftsausübung, wie sie zwischen dem 14. und 18. Jahrhundert bestanden haben, als wesentliche Freiheitstraditionen unserer Geschichte beachtet und gewürdigt werden. In vier Kapiteln behandelt das sachkundige Autorenteam unter der Leitung von Günther Bradler und Franz Quarthal die Volksvertretungen des Alten Reiches, die Landtage des 19. Jahrhunderts, der Weimarer Republik und der Zeit seit 1945. Dabei wird die Variationsbreite landständischer Institutionen, in denen sich die korporativ organisierten Untertanen und die Landesherrschaft gegenübertraten, im territorial zersplitterten Südwesten ausgebreitet und ihre jeweilige Funktion und Kompetenz oft erstmals im Zusammenhang dargestellt. Für unser Berichtsgebiet sind die Beiträge von Eberhard Naujoks »Stadt und Stadtregiment der Reichsstädte« und von Gerhard Taddey »Versuche zur Bildung ständischer Vertretungen in Hohenlohe« von besonderem Interesse. Taddey zeigt, warum es im Unterschied zu den oberdeutschen Territorien in Hohenlohe nicht zur Ausbildung von Landständen gekommen ist. Neben den politischen Konsequenzen des Luthertums hatte die kluge und maßvolle Herrschaft der patriarchalischen Landesväter, an die sich der Untertan direkt wenden konnte, zur Folge, daß man ohne gewählte Vertretung auskommen zu können glaubte. Ein umfangreicher Bildteil, Wahlkreiskarten, eine Zeittafel mit den für die Stände- und Parlamentsgeschichte relevanten Daten, Literaturangaben und Register beschließen die grundlegende Veröffentlichung zur Landesgeschichte. *Gö*

Heinz Winterhalder: Ämter und Amtsleiter der Kameral- und Steuerverwaltung in Baden-Württemberg. Tl. 1 Württemberg. 1976. 436 S.; Tl. 2 Baden. 1978. 469 S.

Der Verfasser stellt in einem Vorwort die Entwicklung der »Kameralämter« und der »Hof- und Domänenkameralämter« im ehemaligen Königreich Württemberg ab 1807 dar. Während die Kameralämter im Jahr 1919 zu Reichsbehörden (Finanzämter) umgewandelt wurden, blieben die Hof- und Domänenkameralämter württembergische Behörden, die ab 1922 als Staatsrentämter weitergeführt wurden. Im Großherzogtum Baden wurden 1812 die »Obereinnehmereien« gebildet und zur Verwaltung der Liegenschaften die sogenannten »Domänenverwaltungen«. 1895 erhielten die Obereinnehmereien die Bezeichnung »Finanzamt« und die Domänenverwaltungen die Bezeichnung »Domänenamt«. 1920 wurden die Finanzämter Reichsbehörden, die Domänenämter blieben Landesbehörde. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden auch die Finanzämter wieder Landesbehörde. Die Domänenämter führen seit 1957 die Bezeichnung »Staatliches Liegenschaftsamt«.

Der Hauptteil der zweibändigen Arbeit besteht in einer Darstellung der wichtigsten Daten der Ämter sowie in einer Aufzählung aller Amtsleiter von der Bildung der Behörden bis in die Gegenwart. Die Arbeit läßt erkennen, daß der Verfasser sich der Aufgabe mit ungeheurem Fleiß gewidmet hat. Für die Finanz- und Liegenschaftsverwaltung ein unersetzliches Nachschlagewerk. *R.*

Peter Lahnstein: Die unvollendete Revolution 1848–1849. Badener und Württemberger in der Paulskirche. Stuttgart: Kohlhammer 1982. 259 S.

Die Revolution von 1848, der gescheiterte Versuch, aus liberalem Geist die nationale Einheit zu schaffen, spielt bei der Frage nach unseren freiheitlichen Traditionen, nach unserem nationalen Selbstverständnis eine bedeutsame Rolle. So hat Bundespräsident Heinemann sich ausdrücklich auf die revolutionären Ereignisse in Baden berufen, als er dazu aufforderte, den demokratischen Bewegungen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Politiker aus Baden und Württemberg haben von Anfang an aktiv führend an der 48er Revolution teilgenommen, ja sie sind geradezu die Protagonisten gegensätzlicher Richtungen in der Paulskirche gewesen: einerseits gemäßigt liberal, Verfassung und Nation wollten sie auf dem Wege des Arrangements mit den alten Fürstenstaaten erreichen, andererseits radikale Demokraten, die, uneins